

bedauerlich, dass sich die Besoldungsgesetzgeber nicht wirklich bemühen, die konkreten Inhalte des Alimentationsprinzips im Rahmen der hergebrachten Grundsätze nach Art. 33 Abs. 5 GG fortzuentwickeln und für eine wirtschaftlich auskömmliche und den jeweiligen Amtspflichten entsprechende Besoldung für alle zu sorgen. Hier geht es um nichts weniger als um eine komplett neue Besoldungsordnung, die allerdings auch den Wandel der Arbeitswelt in den öffentlichen Verwaltungen einbeziehen sollte.

Am besorgniserregendsten ist allerdings die auch mit der letzten Besoldungsrunde weiter gewachsene Kluft zwischen dem Beamten- und dem Tarifbereich. Diese bezieht sich sowohl darauf, dass nach dem Wegfall von Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen in den unteren Entgeltstufen nur noch Tarifbeschäftigte arbeiten, diese Statusgruppe nicht an den Familienzuschlägen partizipiert und der Tarifbereich in der gesamten

Entgeltentwicklung sogar hinter der Beamtenbesoldung zurückbleibt. Die Haushaltsmittel, die die Dienstherren für Familienzuschläge ausgeben, sind nicht nur für die Grundbesoldung nicht mehr verfügbar, sondern auch nicht für Erhöhungen der Tarifentgelte!

Dieser Beitrag, der nur einen kleinen Ausschnitt der gesamten Entgeltentwicklung im öffentlichen Dienst untersuchen konnte, hat abschließend auch verdeutlicht, dass es erheblichen empirischen Forschungsbedarf nicht nur hinsichtlich der Ausprägungen des Alimentationsprinzips gibt, sondern insbesondere um die Grundlagen für die Erneuerung der Entgeltsysteme für beide Statusgruppen zu schaffen, damit die Tarifbeschäftigten und die Beamten auch bei weiter wachsendem Fachkräftemangel willens und in der Lage sind, ihre gesellschaftlich wichtige Arbeit in einer modernisierten digitalen Verwaltungswelt zu leisten.

Beamtenrecht als „Hybridbildung“? Besoldungsstrukturen und Alimentationshöhen in den Bundesländern 2024*

Dr. Torsten Schwan

Nach einer Darlegung verfassungsrechtlicher Grundlagen des Mindestabstandsgebots (I.) wird zunächst dessen Verletzung in allen Besoldungsrechtskreisen der Länder für die Jahre 2008 und 2020 dokumentiert sowie ebenso für das Jahr 2024 ermittelt, wie sie nach den maßgeblichen Bekundungen politischer Verantwortungsträger im Gefolge der Tarifeinigung aus dem letzten Winter aktuell zu erwarten ist (II.). Zentrale in den letzten drei Jahren geregelte oder derzeit geplante leistungslose soziale Besoldungskomponenten stellen sich dabei als dem Alimentationsprinzip wesensfremde „hybride“ Besoldungsbestandteile dar: Sie verwischen den qualitativen Unterschied zwischen sozial- und beamtenrechtlichen Regelungen, lassen sich in ihrer jeweilig geregelten Höhe nicht hinreichend konkretisieren und basieren auf prinzipiell ungeeigneten Bemessungsmethoden (III.).

I. Grundlagen des Mindestabstandsgebots

Mit seiner Entscheidung vom 04. Mai 2020 (BVerfGE 155, 1) hat das Bundesverfassungsgericht das Mindestabstandsgebot zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum als hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums betrachtet und es in seinem sachlichen Gehalt methodisch weiter ausgeformt.¹ Demnach hat die Beamtenbesoldung den qualitativen Unterschied zwischen dem den erwerbstätigen Beamten geschuldeten Unterhalt und der als staatliche Sozialleistung den Lebensunterhalt von Arbeitssuchenden und ihren Familien sicherstellenden Grundsicherung hinreichend deutlich werden zu lassen.²

Dieser Mindestabstand wird unterschritten, wenn die Nettoalimentation des in der niedrigsten Erfahrungsstufe der untersten Besoldungsgruppe eingruppierten verheirateten Musterbeamten mit zwei Kindern³ unter Berücksichtigung der familienbezogenen Bezügebestandteile und des Kindergelds um weniger als 15 % über dem Grundsicherungsniveau liegt und damit die Mindestalimentation verfehlt.⁴ Dabei ist mangels gegenteiliger Anhaltspunkte nach wie vor davon auszugehen, dass die Besol-

dungsgesetzgeber das Grundgehalt von vornherein so bemessen, dass – zusammen mit den Familienzuschlägen für den Ehepartner und die ersten beiden Kinder – eine bis zu vierköpfige Familie amtsangemessen unterhalten werden kann.⁵

Der Bezugspunkt der Nettoalimentation ist das Gehalt als Ganzes.⁶ Die als Vergleichsmaßstab zur Mindestalimentation herangezogene Nettoalimentation wird weiterhin anhand einer vierköpfigen Alleinverdienerfamilie als aus der bisherigen Besoldungspraxis abgeleitete Bezugsgröße bemessen.⁷ Dabei sind neben dem Grundgehalt jene Bezügebestandteile zu berücksichtigen, die allen Beamten einer Besoldungsgruppe gewährt werden.⁸ Der so einer vierköpfigen Familie auf Grundlage der untersten Besoldungsgruppe zur Verfügung stehenden Nettoalimentation ist dementsprechend das Grundsicherungsniveau gegenüberzustellen.⁹ Es erfüllt in der um 15 von Hundert erhöhten Form der Mindestalimentation methodisch den Zweck, als Ausgangspunkt die Grenze zur Unteralimentation zu ermitteln.¹⁰ Ein sachlicher Bezug zur amtsangemessenen Alimentation kann deshalb der Mindestalimentation *allein* nicht entnommen werden.¹¹

*) Vortrag, gehalten am 14.5.2024 auf der jährlichen Fortbildungsveranstaltung der GEW-Landesrechtsschutzstellen. Der Beitrag betrachtet zu jenem Zeitpunkt vollzogene oder bis dahin geplante Regelungen. Er gibt ausschließlich die persönliche Meinung des Autors wieder.

1) BVerfGE 155, 1, 24 ff., Rn. 46 ff.

2) BVerfGE 155, 1, 24, Rn. 47.

3) BVerfGE 155, 1, 36, Rn. 74 f.

4) BVerfGE 155, 1, 25, Rn. 48.

5) BVerfGE 155, 1, 24, Rn. 47.

6) BVerfGE 155, 1, 36, Rn. 72 f.

7) BVerfGE 155, 1, 24, Rn. 47.

8) BVerfGE 155, 1, 36, Rn. 73.

9) BVerfGE 155, 1, 36, Rn. 74 f.

10) BVerfGE 155, 77, 93, Rn. 32.

11) Schwan, ZBR 2023, S. 181, 184, 187 f.